

Hubert Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945. Mit allen Grund- und Karrieredaten auf beiliegender CD-ROM (Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie, Bd. 9), Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2010, 395 S., kart., 69,00 €.

1957 gelang der DDR ein spektakulärer Propagandacoup: In einer Broschüre, die Ostberlins begnadetster Agitator Albert Norden präsentierte, wurden die Namen zahlreicher, in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin arbeitender Richter und Staatsanwälte präsentiert, die bereits in Hitlers Justiz tätig gewesen und dort zumeist an Sonder- und Wehrmachtgerichten Todesurteile gefällt hatten. Das Problem der personellen Kontinuität zum ‚Dritten Reich‘ in der westdeutschen Justiz war zu diesem Zeitpunkt weitgehend verdrängt, seine wissenschaftliche Erforschung ließ noch lange auf sich warten. Erst in den 1990er Jahren, als dieses Thema durch die Wiedervereinigung und die Abwicklung der DDR-Justiz erneut aktuell wurde und gleichzeitig die Untersuchung der Justizgeschichte des ‚Dritten Reichs‘ Konjunktur bekam, begann sich die (rechts)historische Forschung dieser Frage verstärkt zuzuwenden. Zahlreiche Studien erschienen, die sich jedoch zumeist auf einzelne Regionen und die Nennung von Beispielen beschränkten, ohne das Ausmaß der „Renazifizierung“ insgesamt zu untersuchen. Eine Quantifizierung, die über regionalgeschichtliche Untersuchungen hinausgeht und die ganze ‚alte‘ Bundesrepublik umfasst, liefert jetzt der Berliner Rechtssoziologe Hubert Rottleuthner. Der von ihm vorgelegte Band vereint die Ergebnisse zweier Forschungsprojekte zu „Karrieren und Kontinuitäten“ (KuK) und zu den Hamburger Justizjuristen.

Für das erstgenannte KuK-Projekt hat Rottleuthner mit einem kleinen Team in 10-jähriger Forschungsarbeit die Karriereverläufe von über 34.000 Richtern und Staatsanwälten rekonstruiert, die zwischen 1933 und 1964 im Justizdienst des ‚Dritten Reichs‘ oder der Bundesrepublik standen. Die „Karrieredaten“ sind dem Buch auf einer CD-ROM beigegeben. Als Quelle dienten die veröffentlichten Personalverzeichnisse, die in Fachzeitschriften und Amtsblättern erscheinenden Personalmeldungen, Justizhandbücher und Geschäftsverteilungspläne. Für das KuK-Projekt nicht ausgewertet wurden hingegen Personalakten, weil sie teilweise nicht zugänglich waren, vor allem aber ihre schiere Masse jeden vertretbaren Rahmen gesprengt hätte.

Rottleuthners Ergebnisse differenzieren das Bild der Justiz in der Bundesrepublik der ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte, das je nach politischem Standpunkt zwischen Reinwaschung von der NS-Vergangenheit und „Braunmalerei“ schwankte. Rottleuthner zeigt nicht nur exakt bezifferbar auf, wie das Bundesverfassungsgericht nach und nach „nazifiziert“ wurde, sondern belegt auch, dass große regionale Unterschiede bei der Wieder- und Weiterverwendung ehemaliger NS-Richter und -Staatsanwälte bestanden. Er untersucht die Karrieren der Richter am Bundesgerichtshof und kann so die schon länger im Raum stehende These empirisch belegen, dass die NS-Justizverbrechen aufgrund dieser personellen Kontinuitäten kaum verfolgt und fast nie bestraft wurden. In einem weiteren Kapitel geht er auf die Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof ein und untersucht, inwieweit sie ihre Karriere nach 1945 fortsetzen konnten.

Als besonders nützlich für die Justizforschung erweist sich die auf der CD-ROM enthaltene Datenbank, mit deren Hilfe sich Lücken in der Überlieferung der Personalakten schließen lassen und die für die teilweise immer noch nicht zugänglichen Unterlagen aus der Zeit nach 1945 Ersatz bietet. Gleichzeitig ist sie ein unverzichtbares Nachschlagewerk, wenn man den Karriereweg eines einzelnen Richters oder Staatsanwalts ermitteln will. Vor allem aber ermöglicht sie umfangreiche Abfragen nach Orten, Bezirken, Ländern oder Gerichtszweigen und ist damit ein nützliches Hilfsmittel für Forschungen zum Justizpersonal. Mit ihrer Hilfe lässt sich die Wiederverwendung von Juristen mit „Vergangenheit“ in der westdeutschen Justiz nachverfolgen. Allerdings kann sie für detaillierte prosopografische Untersuchungen die Auswertung der Personalakten nicht ersetzen. Denn in der Datenbank sind an biografi-

schen Angaben nur Name, Titel, der Tag der zweiten Staatsprüfung, der militärische Rang und das Geburtsdatum, selten auch das Todesdatum verzeichnet. Mehr Informationen enthalten die „Karrieredaten“, in denen neben den Beförderungsjahren und den Gerichten auch geografische Angaben, selten die Besoldungsgruppe und der Senat des Gerichts, enthalten sind. Doch erfährt der Benutzer nichts über die Herkunft, die Prüfungsnote oder die Mitgliedschaft in NS-Organisationen. Verantwortlich für diese Einschränkungen sind die Quellen, auf denen die Datenbank beruht, und die hierüber keine Informationen enthalten.

Neben der Frage nach den Kontinuitäten untersucht Rottleuthner die Gründe für die weit verbreitete Anpassungsbereitschaft, die die Justizjuristen im Nationalsozialismus zeigten. Trotz dem ambivalenten Verhältnis führender Nationalsozialisten zur Justiz, das zwischen Indienstnahme zur Legitimierung des Regimes einerseits und „Urteilskorrekturen“ durch Hitler, Himmler oder das Reichssicherheitshauptamt andererseits schwankte, überragte die Quote der NSDAP-Mitgliedschaften unter den Justizjuristen diejenige der „Normalbevölkerung“ erheblich. An manchen Orten waren an die 90% der Richter und Staatsanwälte Mitglied der Partei. Nicht nur an den Sondergerichten und am Volksgerichtshof, sondern auch an Amts-, Land- und Oberlandesgerichten waren viele Richter nur allzu bereit, die geforderte Härte zu zeigen. In der Ziviljustiz, die lange Zeit als vollkommen immun gegen Einflüsse des Nationalsozialismus galt, vollzog sich ab 1933 ein grundlegender Wandel, der zum fast vollständigen Ausschluss der Juden und anderer „Fremdvölkischer“ aus dem Rechtsleben führte.

Im KuK-Projekt liefert Rottleuthner für diese Willfährigkeit eine Antwort, die gut zu dem tradierten Bild des standesbewussten Juristen passt: Hohe Zufriedenheit im Beruf habe neben anderen Faktoren wie der weltanschaulichen Disposition zur Anpassungsbereitschaft beigetragen. Es ist überzeugend, dass verbesserte Aufstiegschancen durch die Entfernung jüdischer Juristen und die territoriale Expansion ab 1938, steigende Gehälter, eine – allerdings nur in der Vorkriegszeit – sinkende Arbeitsbelastung, und ein trotz der Angriffe aus der Partei kaum beeinträchtigt Sozialprestige zur Berufszufriedenheit beigetragen haben. Nur für den letzten Punkt bleibt Rottleuthner den empirischen Beweis schuldig, den Rest belegt er anhand von Statistiken und Besoldungslisten. Im Krieg – dies bliebe zu ergänzen – trug wahrscheinlich das Bewusstsein, die „Heimatfront“ vor „inneren Feinden“ zu schützen, zur Identifikation der Richter mit „ihrer“ Justiz bei.

Im Hamburger Projekt ergänzt Rottleuthner die Befunde aus dem KuK-Projekt. Grundlage waren hier nicht nur die Personalverzeichnisse, sondern der vollständig überlieferte Personalaktenbestand der Hamburger Justizjuristen aus der Zeit des ‚Dritten Reichs‘. Diese erweiterte Quellenbasis ermöglicht es, nach den Ursachen für die Karriereverläufe zu fragen und die Methoden der Justizleitung, mit denen sie die Konformität sicherstellte, zu untersuchen. Sie verfolgte eine Politik von „Zuckerbrot und Peitsche“, indem sie konformes Verhalten – etwa ein Engagement für die NSDAP – honorierte und mit Beförderungen belohnte. Gleichzeitig erhöhte sie den Druck, sich angepasst zu zeigen, und rief durch unklare Vorgaben in der Rechtsprechung Verunsicherung hervor. Diese Antworten sind nicht neu, doch belegt Rottleuthner sie empirisch. Im Ergebnis soll dies in eine „Theorie zur Erklärung der Konformität des Rechtsstabs“ (S. 304) einfließen, an der Rottleuthner schon länger arbeitet und die in Teilen bereits publiziert ist. Vervollständigt wird der Teil zum Hamburger Projekt durch einen Beitrag Hans Konrad Stein-Stegemanns zum „Problem der ‚Nazi-Juristen‘ in der Hamburger Justiz 1945-1965“, der auf die Entnazifizierung und Strafverfolgung der Hamburger Justizjuristenschaft eingeht.

Insgesamt kann man nur wünschen, dass Rottleuthners Band eine breite Rezeption auch über die Rechtsgeschichte hinaus erfährt. Künftige Forschungen zur NS-Justiz und zur ‚braunen‘ Vergangenheit des bundesdeutschen Justizpersonals werden an ihm kaum vorbeikommen.

Maximilian Becker, Frankfurt am Main

Zitierempfehlung:

Maximilian Becker: Rezension von: Hubert Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945. Mit allen Grund- und Karrieredaten auf beiliegender CD-ROM (Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie, Bd. 9), Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2010, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 52, 2012, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81330>> [23.2.2012].